



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.03.2013
Seite: 152

I

Änderung des RdErl. des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer RichterIn/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung RdErl. des Finanzministeriums – B 6028 – 3.4 – IV vom 14.3.2013

8201

Änderung des RdErl. des Finanzministeriums zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer RichterIn/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung

RdErl. des Finanzministeriums – B 6028 – 3.4 – IV vom 14.3.2013

Der Runderlass zur Versicherungspflicht einer Beamtin/eines Beamten bzw. einer RichterIn/eines Richters in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung in der Sozialversicherung vom 16.11.2012 ([MBI. NRW. S. 704](#)) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert.

1. Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst.

2. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1u2)

[URL zur Anlage \[Anlage1u2\]](#)